

Schadensersatz bei Reparatur und Totalschaden eines Kfz

Besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, weil bei einem Verkehrsunfall unverschuldet das eigene Fahrzeug beschädigt oder zerstört wurde, ist fraglich nach welchen Kriterien der Umfang des Ersatzes bemessen wird.

Mögliche Anspruchsgrundlagen für eine Ersatzpflicht finden sich in § 7 I StVG sowie § 18 I StVG, aber auch in § 823 I, II BGB. Danach richtet sich der Umfang des zu ersetzenden Schadens grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 249 ff BGB. Danach gilt generell der Grundsatz der sog. Naturalrestitution iSd. § 294 S. 1 BGB, wonach der Zustand wieder hergestellt werden soll, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis – hier also der Verkehrsunfall – nicht eingetreten wäre.

Statt der (Wieder-) Herstellung selbst können aber auch die Kosten für die Reparatur als Herstellungsaufwand nach § 249 S. 2 BGB vom Unfallgegner bzw. von dessen Haftpflichtversicherung verlangt werden. Letztlich gilt die Regelung des § 249 S. 2 BGB aber nur für die *Beschädigung* einer Sache. Im Fall einer *Zerstörung* des Kfz – so beim Totalschaden – hingegen greift die Regelung des § 251 BGB ein.

In welchem Umfang werden Reparaturkosten ersetzt?

Nach dem **Grundsatz der sog. Naturalrestitution** müsste eigentlich der Schädiger das betreffende Kfz reparieren oder reparieren lassen. Normalerweise aber kümmert sich in der Praxis der Geschädigte um eine Reparatur und beauftragt eine Werkstatt seiner Wahl damit. Der Unfallverursacher hat dann nach § 249 S. 2 BGB die dafür anfallenden Kosten zu tragen – sprich den Betrag, den die Werkstatt dafür in Rechnung stellt.

Der Schädiger hat zudem aber auch für erfolglose Reparaturversuche aufzukommen, wenn diese für den Geschädigten bei Beginn der Reparaturmaßnahmen als aussichtsreich erscheinen mussten.

Grundsätzlich ist der Geschädigte völlig frei, wo und in welcher Werkstatt er sein Kfz reparieren lässt. Er kann sich also den Unternehmer aussuchen, der ihm am geeignetsten erscheint. Das gilt im Übrigen auch dann, wenn die Reparatur teurer ist als in einer vergleichbaren Werkstatt. Auch muss der Geschädigte sich nicht auf eine "Empfehlung" des Unfallgegners einlassen, um diesem insoweit Kosten zu ersparen.

Gibt es auch Schadensersatz ohne Durchführung einer Reparatur?

Generell kann sich der Geschädigte auch dafür entscheiden, sein Kfz nicht reparieren zu lassen. Diese freie Entscheidung des Anspruchsberechtigten hat letztlich auch keine Auswirkungen auf dessen Schadensersatzanspruch.

Denn der Geschädigte ist auch berechtigt, seinen Schaden auf der Basis eines *Kostenvoranschlags* einer von ihm gewählten Werkstatt oder eines *Gutachtens* einzufordern – **sog. fiktive Schadensersatzberechnung**.

Damit kann der Anspruchsberechtigte letztlich auf die Reparatur verzichten, etwaig – soweit es die StVZO zulässt auch noch mit dem Kfz fahren – und dennoch den ihm entstandenen Schaden gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Versicherung abrechnen.

Dabei ist zu beachten, dass die Mehrwertsteuer grundsätzlich mit zu ersetzen ist. Eine Beschränkung der Ersatzpflicht durch sog. Mehrwertsteuerklauseln, wie sie gewöhnlich in Vollkasko-Versicherungsbedingungen zu finden sind, ist hier nicht möglich, da es sich nicht um vertragliche Ansprüche handelt.

Ebenso steht es dem Geschädigten offen, seinen Wagen selbst zu reparieren. Ihm sind dann die in einer Werkstatt **üblicherweise veranschlagten Kosten** zu ersetzen.

Daneben steht es dem Geschädigten sogar offen, sein Kfz unrepariert an einen Dritten zu veräußern. Er verliert damit auch nicht seinen Anspruch auf Schadensersatz, da infolge der Beschädigung ja der Wiederverkaufswert entsprechend gemindert wird. Sofern der Verkauf an einen gewerblichen Kfz-Handel erfolgt, werden insoweit die bestehenden Ersatzansprüche oftmals jedoch an den Käufer des Kfz abgetreten und insoweit auf den Kaufpreis angerechnet.

Welche Ansprüche bestehen im Fall eines Totalschadens?

Wird bei dem Unfall das Kfz so stark beschädigt, dass es entweder wirtschaftlich oder technisch nicht mehr möglich ist, dieses wiederherzustellen, so spricht man von einem **sog. Totalschaden**. Liegt ein solcher vor, kommt der besagte Grundsatz der Naturalrestitution nach § 249 S. 2 BGB schon gar nicht zur Anwendung, da eine (Wieder-) Herstellung entweder nicht mehr möglich oder unzulänglich ist bzw. diese mit derart unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist, dass sie dem Schädiger nicht mehr zuzumuten ist.

Stattdessen greift die Vorschrift des § 251 I, II BGB ein, wonach an den Geschädigten eine Entschädigung in Geld zu leisten ist. Dabei bemisst sich die Höhe des Geldersatzes nach dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert des Kfz.

Der Geschädigte hat demzufolge also einen Anspruch auf den Betrag, den er für die Beschaffung einer gleichwertigen Sache aufbringen müsste. Als Richtschnur für den zu ersetzenden **Wiederbeschaffungswert** wird dabei der Preis herangezogen, der bei einem seriösen Händler für ein gleichwertiges Fahrzeug zu zahlen wäre. Eingeschlossen ist dabei der übliche Händlerzuschlag von ca. 10 bis 15 %.

Maßstab für den Wiederbeschaffungswert ist regelmäßig das reine Wertinteresse in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage. Nicht zu ersetzen ist etwa der bloße Liebhaberwert, es sei denn für das Kfz hat sich bereits ein Markt gebildet, der eine Wertbestimmung ermöglicht – so etwa im Fall von Oldtimern.

Wann ist im Einzelfall von einem Totalschaden auszugehen?

Ist das Kfz vollständig zerstört, so dass auch der beste Mechaniker keinen Erfolg mehr erzielen könnte, liegt ein **sog. technischer Totalschaden** iSd. § 251 I BGB vor.

Ebenfalls unter den Anwendungsbereich des § 251 I BGB fällt der **sog. unechte Totalschaden**, der dann gegeben ist, wenn zwar die Herstellung nicht technisch unmöglich ist, aber etwa deswegen ausscheidet, weil sie viel zu lange dauern würde oder dem Geschädigten wegen des zu hohen Ausmaßes des Schadens nicht zugemutet werden kann.

Oftmals aber handelt es sich bei Verkehrsunfällen um einen **sog. wirtschaftlichen Totalschaden**. Ein solcher ist dann gegeben, wenn zwar die Möglichkeit bestünde, das Fahrzeug zu reparieren, die Reparaturkosten den Wert der Sache aber erheblich übersteigen und damit eine Wiederherstellung unverhältnismäßig erscheint. Diesen Fall der "Unverhältnismäßigkeit" regelt die Norm des § 251 II 1 BGB, der insoweit ebenso eine Entschädigung in Geld vorsieht.

Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, unter welchen Voraussetzungen von einer Unverhältnismäßigkeit der Reparatur und damit einem sog. wirtschaftlichen Totalschaden auszugehen ist:

Die Rechtsprechung hat insoweit eine **sog. 130%-Grenze** geschaffen. Danach dürfen die Reparaturkosten den Wert der Sache vor dem Unfall nicht um mehr als 30% übersteigen, um nicht von einer Unverhältnismäßigkeit auszugehen. Der Restwert des Unfallwagens bleibt hierbei regelmäßig außen vor und wird nicht in die Berechnung einbezogen.

Beispiel: War das betreffende Kfz etwa vor dem Unfall noch rund EUR 15.000,- wert, so dürften die Reparaturkosten den Wert von EUR 20.000,- nicht übersteigen. Falls dies doch der Fall sein sollte, muss von der Unverhältnismäßigkeit der Reparaturmaßnahmen ausgegangen werden und kann der Geschädigte lediglich Ersatz des ursprünglichen Wertes – d.h. des Wiederbeschaffungswerts – ersetzt verlangen.

Keine Anwendung finden diese Grundsätze nach der Rechtsprechung jedoch dann, wenn auf der Basis von sog. fiktiven Reparaturkosten abgerechnet wird – d.h. wenn der Geschädigte das Kfz tatsächlich nicht reparieren lässt. Der "Bonus" von 30% gleicht nämlich einem Zugeständnis an den Geschädigten, der im Einzelfall ein Interesse daran hat, sein Kfz weiterhin zu benutzen, anstatt sich ein neues zuzulegen.

Wer trägt das sog. Prognoserisiko bei einem wirtschaftlichen Totalschaden?

Des Öfteren zu Problemen kommt es im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Totalschäden dann, wenn der Geschädigte einer bestimmten Werkstatt im Vertrauen darauf einen Reparaturauftrag erteilt, dass die diesbezüglichen Kosten die 130% des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen werden, sich später aber doch etwas genteiliges herausstellt.

So werden die im Sachverständigengutachten angegebenen Reparaturkosten nicht selten auf Grund unvorhersehbarer Entwicklungen bei der durchgeführten Reparatur überschritten. Regelmäßig wendet dann der Schädiger ein, die Reparatur sei unverhältnismäßig gewesen mit der Folge, dass er lediglich den Wiederbeschaffungswert, also die 100% zu ersetzen bereit ist.

Es erscheint allgemein unbillig, den Geschädigten in solchen Fällen das **sog. Prognoserisiko** tragen zu lassen. Denn er durfte regelmäßig auf die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens vertrauen. Zudem wurde er allein durch das Verhalten des Schädigers überhaupt in die jeweilige Situation gebracht, so dass die Rechtsprechung annimmt, der Schädiger habe in derartigen Fällen die Reparaturkosten auch insoweit zu übernehmen, als diese über den 130% des Wiederbeschaffungswerts liegen [vgl. OLG Frankfurt/M., Ur. v. 11.10.2000 – 7 U 203/98].

Inwiefern ist der etwaige Restwert des beschädigten Kfz zu berücksichtigen?

Kommt dem beschädigten Kfz im Fall eines Totalschadens noch ein **Restwert** zu, was idR. durch einen Sachverständigen iRd. Unfallgutachtens festgestellt wird, so muss sich der Geschädigte diesen Wert **schadensmindernd anrechnen** lassen. Der entsprechende Betrag ist demnach vom zu ersetzenden Wiederbeschaffungswert abzuziehen.

Im Hinblick auf die Frage, welche Anforderungen an den Geschädigten in einem solchen Fall für die Liquidierung des Restwertes zu stellen sind, gilt generell, dass den Grundsätzen der wirtschaftlichen Vernunft zu folgen ist. D.h. das Kfz ist zum jeweils bestmöglichen Preis an einen Interessenten zu veräußern.

Unter allgemeinen Voraussetzungen reicht es aber stets aus, dass der Geschädigte das Kfz **zu dem im Sachverständigengutachten angeführten Restwertbetrag** veräußert [vgl. BGH NJW 1993, 1849, 1851 = MDR 1993, 622 sowie zuletzt BGH, Ur. v. 30.11.1999 – VI ZR 219/98]. Pflichtwidrig verhält sich der Geschädigte daher idR. nur dann, wenn er das beschädigte Kfz verschenkt oder zu einem Preis veräußert, der unter dem liegt, was er ausweislich des Gutachtens noch hätte bekommen können.

Lediglich ausnahmsweise ist der Geschädigte nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit verpflichtet, eine günstigere Verwertungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, wenn er vom Schädiger auf eine solche ausdrücklich hingewiesen wird und sich in der Folge nicht selbst darum bemühen muss, den Verkauf zu diesen Bedingungen zustande zu bringen. Bleibt insoweit etwa ungeklärt, wie das Autowrack abgeholt werden soll oder ist der potentielle Erwerber des Kfz weit entfernt, so muss sich der Geschädigte nicht auf Vorschlag einlassen und darf die sicherere Verwertungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

Was versteht man unter der sog. Abrechnung auf Neuwagenbasis?

Wird durch einen Unfall ein Neuwagen stark beschädigt, ist fraglich, ob sich der Eigentümer auch dann mit einer Reparatur des Kfz zufrieden geben muss, oder ob er in Abweichung zur Rechtsprechung über wirtschaftliche Totalschäden in diesem Fall ausnahmsweise den **Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Neuwagens** verlangen kann.

Nach überwiegender Ansicht in der Rechtsprechung und Literatur wird eine solche Abrechnung auf Neuwagenbasis unter den nachfolgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Zunächst wird verlangt, dass das Kfz eine **geringe Laufleistung** hat. Bis zu einer Laufleistung von 1.000 km wird dies uneingeschränkt bejaht [vgl. OLG Hamm, Urt. v. 22.09.1999 – 3 U 54/99]. Weitergehend wurde allerdings auch schon eine Laufleistung von bis zu 3.000 km akzeptiert.
- Darüber hinaus darf das Kfz **noch nicht lange im Gebrauch** gewesen sein; idR. liegt die Grenze hier bei einer ~~V~~lassungsdauer von einem Monat.
- Schlussendlich müssen die Beschädigungen am Kfz so eklatant sein, dass nach der Reparatur auf jeden Fall **Schönheitsfehler oder Sicherheitsrisiken** verbleiben.

Liegen also die diesbezüglichen Voraussetzungen vor, kann der Geschädigte ausnahmsweise anstatt der Reparaturkosten den Neuwagenpreis ersetzt verlangen. Selbstverständlich muss er sich dann wiederum den Restwert des beschädigten Kfz anspruchsmindernd anrechnen lassen.